

Vorlagennummer: 2025/342
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Überarbeitung des Förderprogramms des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Federführung: Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft
Produkte: 561-100 Klimaschutz

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Klimaneutralität 2030 (Beratung)	17.11.2025	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	01.12.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Förderprogramm „Energetische Sanierung von privatem Wohneigentum“ werden angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, privaten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern für die energetische Sanierung einen Zuschuss gemäß der überarbeiteten Förderrichtlinie zu gewähren. Die Mittel stehen jährlich im Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz, bereit.
- 2.) Die Verwaltung wird berechtigt, eingehende Anträge zum Förderprogramm „Energetische Sanierung von privatem Wohneigentum“ eigenständig ohne zusätzlichen Beschluss zu bewilligen. Im 4. Quartal oder sobald die Gesamtfördersumme erreicht ist, berichtet die Verwaltung zusammenfassend über die bewilligten Anträge.

Sachverhalt:

Seit Anfang 2022 werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von privatem Wohneigentum jährlich mit 60.000 € gefördert. Die Bewilligung der Anträge erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts. Die Mittel stehen jährlich im investiven Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz, zur Verfügung.

Die Änderungen des bundesweiten Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)“, an dem sich das Förderprogramm des Landkreises orientiert, machen eine Überarbeitung notwendig. Des Weiteren sollen Anpassungen auf Grundlage der Erfahrungswerte der letzten Jahre die Richtlinie verständlicher machen, die Prozesse vereinfachen und somit Bürokratie abbauen.

Die Änderungsvorschläge sind im beigegeführten Dokument sichtbar gemacht. Die Verwaltung erläutert diese in der Sitzung des Ausschusses für Klimaneutralität 2030.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Aus den unten genannten Gründen soll die Verwaltung auch weiterhin berechtigt werden, Förderanträge ohne vorherige Beratung im Ausschuss für Klimaneutralität 2030 eigenständig zu bewilligen bzw. abzulehnen:

- Eine zeitnahe Bewilligung nach Antragsstellung ermöglicht eine zeitnahe Umsetzung der Sanierungsvorhaben.
- Es gibt klare Vorgaben zur Antragsbewilligung, d.h. eine Bewilligung (vorbereitet durch die Verwaltung) ist eindeutig und eine Ablehnung durch den Ausschuss damit unwahrscheinlich.
- Es handelt sich um Anträge von geringen Förderbeträgen pro Antrag (max. 1.000 €).
- Der Verwaltungsaufwand wird reduziert.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 60.000 €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☐ stark positive Klimawirkung

☐ positive Klimawirkung

☐ keine oder geringe Klimawirkung

☐ negative Klimawirkung

☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

- 1 - 251103_Änderungen_Foerderrichtlinie_ES (öffentlich)
- 2 - 251103_Änderungen_förderfähige_Maßnahmen_ES (öffentlich)
- 3 - 251103_Entwurfsfassung_Foerderrichtlinie_ES (öffentlich)
- 4 - 251103_Entwurfsfassung_förderfähige_Maßnahmen_ES (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Förderrichtlinie

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs im Landkreis Lüneburg zu geben. Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 2050 zu erreichen, unterstützt werden.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung von Privathaushalten bei der energetischen Sanierung

Maßnahmen der energetischen Sanierung ermöglichen bei entsprechender sozialverträglicher Ausgestaltung vor allem CO₂-Einsparungen, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Eine energetische Optimierung sollte bei jeder Maßnahme (Umbau, Teilsanierung, Anbau, Heizungstausch) eingeplant werden.

Dadurch wird es ermöglicht, erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in die Wärmeversorgung zu integrieren. Private Sanierungsmaßnahmen können damit Teil einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen, deren detaillierte Beschreibung sowie deren technische Mindestanforderungen sich aus der Anlage I ergeben.

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch der Fenster und Außentüren
- Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten der Heizungsanlage
~~Optimierung der Heizungsanlage~~ (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- ~~Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung~~

2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

- Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
- Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- ~~Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage~~

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

~~3. Sonstige Maßnahmen~~

~~In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.~~

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in ihrem Eigentum ein zu sanierendes Haus bzw. eine zu sanierende Wohnung im Landkreis Lüneburg haben.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung (**Zuschuss**) für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

Der Fördersatz beträgt 30% mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Wohneinheit **pro Jahr**.

Die Höhe der Fördersumme darf die Höhe der Investition nicht übersteigen.

Es können mehrere Maßnahmen für dasselbe Gebäude bzw. für dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben ~~und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheids beauftragt~~ werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Wohnobjekt ist im Landkreis Lüneburg gelegen.
- **Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück. Für das zu sanierende Wohnobjekt wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet.**
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Wohnobjekt ist Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine **unabhängige** Energieberatung stattgefunden (Verbraucherzentrale oder vergleichbare Einrichtung; telefonisch, stationär oder vor Ort). **Diese darf bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Inhaltlich muss die Beratung der Maßnahme entsprechen.**
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt **der Bewilligung des Zugangs des Zuwendungsbescheids** noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen, **die Auftragsvergabe** und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen. **Die Auftragsvergabe darf maximal drei Monate zurückliegen.**
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (s. Anlage I).
- Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z. B. Eintrag in Handwerksrolle) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

§ 6 Verfahren: Antragsstellung und Prüfungsrecht

Die Antragsstellung erfolgt online unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/go/a/6481?c=bc>.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ☐ ~~Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichneten Maßnahme/n~~
- ☐ Technische Daten der Maßnahme/n
- ☐ Nachweis über die **unabhängige** Beratung durch eine/n Energieberater/in
- ☐ Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen **bzw. wurde.**

- ☐ Nachweis über die Qualifikation des/r ausführenden Betriebs/e (z. B. Eintrag in Handwerksrolle)
- ☐ ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese Maßnahme/n
- ☐ bei mehreren Wohneinheiten: Zeichnung mit der/den eingezeichneten Maßnahme/n

~~Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, spätestens aber bis zum 15.12. eines Jahres, gestellt werden.~~ Der Antrag muss vor baulicher Ausführung Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch den Landkreis Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

§ 7 Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Andernfalls können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

Eine bestehende gleichartige Förderrichtlinie einer Kommune im Landkreis Lüneburg ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus, sofern sie dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz entspricht oder diesen übersteigt. Im Übrigen ist eine unter Anrechnung der vorrangigen Förderung ergänzende Förderung bis zu dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz möglich.

§ 8 Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheids als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

~~Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheides beauftragt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist vor Ablauf der sechs Monate beantragt werden.~~ Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung bewilligt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Fristüberschreitung können die Fördermittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Fristen beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch die Antragstellenden und den ausführenden Handwerksbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Inanspruchnahme weiterer Fördermittel muss ein Nachweis über die Summe dieser nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt zeitlich mit Bestandkraft des Zuwendungsbescheids (4 Wochen).

§ 9 Rückerstattung von Fördermitteln

Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden. Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Inter-bank Offered Rate) zum Zeitpunkt

des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 10 Inkrafttreten

~~Das Förderprogramm tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.~~ Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 03.03.2023 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 10. Dezember 2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Anlagen zur Förderrichtlinie

-Anlage I: Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen **und** die Optimierung der Heizungsanlage (außer Öl- und Kohleheizungen). ~~und der Einbau von Lüftungsanlagen.~~

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt. ~~Die Auflistung ist aber nicht abschließend.~~ Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

~~Es werden die~~ Die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, **werden nicht bezuschusst.** ~~anerkannt. Die Kosten für die Beratung durch die Verbraucherzentrale oder eine vergleichbare Einrichtung im Vorfeld der Antragstellung werden nicht bezuschusst.~~ Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste, ~~die nicht abschließend ist,~~ aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

Die Anforderungen gemäß GEG § 48 zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

~~Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 % der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.~~

Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach (Dachpappe, Schweißbahn etc.)
- Dachbegrünungen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Flachdächer	0,14

Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen

- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Außenwand	0,20
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$
Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z. B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die aufgeführten Werte beschreiben den Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster (U_w-Wert). Abweichung sind durch einen unabhängigen Energieberater bauphysikalisch zu begründen. ~~Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.~~

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
Dachflächenfenster	1,0

Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume	1,3
Fenster in denkmalgeschützten Gebäuden	1,4

Gefördert wird die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die in der Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der **Uw-Wert** der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile sind die unter „Erneuerung und Austausch von Fenster und Außentüren“ genannten Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Optimierung bestehender Heizungsanlagen von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten

Die Optimierung von ~~Heizungsanlagen~~ Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten ist förderfähig, wenn diese älter als zwei Jahre sind. Außerdem ist eine Bestandsaufnahme und gegebenenfalls die Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs erforderlich. Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- **Hydraulischer Abgleich**
- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung

- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachtspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Einbau einer Lüftungsanlage

- ~~Einbau der Lüftungsanlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden~~
- ~~Wand- und Durchbrucharbeiten, Luftdurchlässe~~
- ~~Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelement~~
- ~~Elektroanschlüsse~~
- ~~Verkleidungen, notwendige Putz- und Malerarbeiten (gegebenenfalls anteilig)~~
- ~~bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale~~
- ~~Maßnahmen zur Schalldämmung~~
- ~~Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers oder Einbau von Solar Luftkollektoren~~
- ~~Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung~~
- ~~Luftdichtheitsmessung~~
- ~~Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung~~
- ~~Einbau einer Luftheizung~~

Förderfähig sind folgende Lüftungsanlagen:

- ~~Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die feuchte-, kohlendioxid- oder mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ aufweisen.~~
- ~~Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ oder ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ erreicht wird.~~
- ~~Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ erreicht wird.~~
- ~~Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager mit denen eine Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ erreicht wird.~~

Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Lüftung zum Feuchteschutz) für das Gebäude beziehungsweise für mindestens sämtliche Nutzungseinheiten sicher zu stellen. Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV \leq 26 \text{ kWh} / (\text{m}^2 \cdot \text{a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist. Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Förderrichtlinie

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs im Landkreis Lüneburg zu geben. Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, unterstützt werden.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung von Privathaushalten bei der energetischen Sanierung

Maßnahmen der energetischen Sanierung ermöglichen bei entsprechender sozialverträglicher Ausgestaltung vor allem CO₂-Einsparungen, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Eine energetische Optimierung sollte bei jeder Maßnahme (Umbau, Teilsanierung, Anbau, Heizungstausch) eingeplant werden.

Dadurch wird es ermöglicht, erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in die Wärmeversorgung zu integrieren. Private Sanierungsmaßnahmen können damit Teil einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen, deren detaillierte Beschreibung sowie deren technische Mindestanforderungen sich aus der Anlage I ergeben.

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch der Fenster und Außentüren
- Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)

2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

- Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
- Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in ihrem Eigentum ein zu sanierendes Haus bzw. eine zu sanierende Wohnung im Landkreis Lüneburg haben.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung (Zuschuss) für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

Der Fördersatz beträgt 30% mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Wohneinheit pro Jahr.

Die Höhe der Fördersumme darf die Höhe der Investition nicht übersteigen.

Es können mehrere Maßnahmen für dasselbe Gebäude bzw. für dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Wohnobjekt ist im Landkreis Lüneburg gelegen.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Wohnobjekt ist Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine unabhängige Energieberatung stattgefunden (Verbraucherzentrale oder vergleichbare Einrichtung; telefonisch, stationär oder vor Ort). Diese darf bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Inhaltlich muss die Beratung der Maßnahme entsprechen.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen, die Auftragsvergabe und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen. Die Auftragsvergabe darf maximal drei Monate zurückliegen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (s. Anlage I). Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z. B. Eintrag in Handwerksrolle) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

§ 6 Verfahren: Antragsstellung und Prüfungsrecht

Die Antragsstellung erfolgt online unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/go/a/6481?c=bc>.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ☐ Technische Daten der Maßnahme/n
- ☐ Nachweis über die unabhängige Beratung durch eine/n Energieberater/in
- ☐ Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen bzw. wurde.
- ☐ Nachweis über die Qualifikation des/r ausführenden Betriebs/e (z. B. Eintrag in Handwerksrolle)
- ☐ ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese Maßnahme/n
- ☐ bei mehreren Wohneinheiten: Zeichnung mit der/den eingezeichneten Maßnahme/n

Der Antrag muss vor baulicher Ausführung der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch den Landkreis Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

§ 7 Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Andernfalls können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

Eine bestehende gleichartige Förderrichtlinie einer Kommune im Landkreis Lüneburg ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus, sofern sie dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz entspricht oder diesen übersteigt. Im Übrigen ist eine unter Anrechnung der vorrangigen Förderung ergänzende Förderung bis zu dem in § 4 Abs. 2 genannten Fördersatz möglich.

§ 8 Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheids als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung bewilligt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Fristüberschreitung können die Fördermittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Fristen beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch die Antragstellenden und den ausführenden Handwerksbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Inanspruchnahme weiterer Fördermittel muss ein Nachweis über die Summe dieser nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt zeitlich mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids (4 Wochen).

§ 9 Rückerstattung von Fördermitteln

Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden. Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Inter-bank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 03.03.2023 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 10. Dezember 2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Anlagen zur Förderrichtlinie

-Anlage I: Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen und die Optimierung der Heizungsanlage (außer Öl- und Kohleheizungen).

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt.

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

Die Anforderungen gemäß GEG § 48 zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach (Dachpappe, Schweißbahn etc.)
- Dachbegrünungen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Flachdächer	0,14

Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen

- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Außenwand	0,20
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$
Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z. B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die aufgeführten Werte beschreiben den Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster (Uw-Wert). Abweichung sind durch einen unabhängigen Energieberater bauphysikalisch zu begründen.

Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
Dachflächenfenster	1,0
Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume	1,3
Fenster in denkmalgeschützten Gebäuden	1,4

Gefördert wird die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die in der Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichem Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile sind die unter „Erneuerung und Austausch von Fenster und Außentüren“ genannten Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.

Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten

Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten ist förderfähig, wenn diese älter als zwei Jahre sind. Außerdem ist eine Bestandsaufnahme und gegebenenfalls die Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs erforderlich. Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Hydraulischer Abgleich
- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen

- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachtspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung